



**SATZUNG  
FÜR DIE  
ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSANLAGE DES ZWECKVERBANDS MÜNCHEN-SÜDOST**

~ EWS ~

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Art der Kanalisation
§ 5	Anschluß- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluß- und Benutzungszwang
§ 7	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
§ 8	Sondervereinbarung
§ 9	Grundstücksanschluß
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11	Sammelrohrleitungen
§ 12	Genehmigungspflichtige Vorhaben
§ 13	Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14	Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 15	Überwachung
§ 16	Zulassung, Herstellung, Prüfung und Überwachung einer Sammelrohrleitung
§ 17	Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
§ 18	Einleiten in die Kanäle
§ 19	Verbot des Einleitens
§ 20	Abscheider
§ 21	Untersuchung des Abwassers
§ 22	Haftung
§ 23	Vorkehrungen gegen Kanalnetzüberlastungen
§ 23 a	Anzeigepflichten
§ 24	Unerlaubtes Verhalten
§ 25	Ordnungswidrigkeiten
§ 26	Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
§ 27	Inkrafttreten

SATZUNG  
FÜR DIE  
ÖFFENTLICHE ENTWÄSSERUNGSANLAGE DES ZWECKVERBANDS MÜNCHEN-SÜDOST  
~ EWS ~

IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSSATZUNG VOM 23. SEPTEMBER 1998  
(BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DES LANDKREISES MÜNCHEN NR. 25/1998 VOM 19. OKTOBER 1998)

Der Zweckverband München-Südost erläßt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 344) und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wasserhaushaltsgesetzes folgende Satzung:

### § 1 - ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

(1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Verbandsgemeinden entsprechend der jeweils gültigen Verbandssatzung.

(2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband. Die Kanalverlegung erfolgt ausschließlich in öffentlich gewidmeten Straßen, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

(3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbands gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Flächen. Der Zweckverband stellt generell nur einen Grundstücksanschluß her. Weitere Grundstücksanschlüsse können mittels einer Sondervereinbarung (§ 8) geregelt werden.

### § 2 - GRUNDSTÜCKSBEGRIFF - GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Als bebaut im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn sich darauf bauliche Anlagen dauernden oder vorübergehenden Bestandes befinden, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann.

(3) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind auch Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

#### Schmutzwasser

ist ausschließlich das Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.

Niederschlagswasser

ist das von Niederschlägen stammende Wasser, das ohne besondere Behandlung versickert werden kann.

Kanäle

des Zweckverbands sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke, usw.

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Grundstücksanschlüsse (Anschlußkanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht an der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksanschlußkanäle verbinden die Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Entwässerungseinrichtung.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind sämtliche Einrichtungen des Grundstücks, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Klärung, Ableitung, Beseitigung oder Behandlung des Abwassers dienen, bis einschließlich dem Kontrollschacht. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Kleinkläranlagen, abflußlose Gruben, Abwasserprobenentnahmeschächte, Abwassermeßstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen sowie Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen und Grundleitungen.

Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Sammelrohrleitungen

sind die verlegten Leitungen, die die Grundstücksentwässerungsanlage mehrerer Grundstücke mit dem öffentlichen Kanal verbinden.

Meßschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

#### § 4 - ART DER KANALISATION

Der Zweckverband betreibt die öffentliche Entwässerungsanlage als Schmutzwasserkanalisation. Sämtliches auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser - mit Ausnahme der in § 19 geregelten Fälle besonders verschmutzten Abwassers - ist in die Entwässerungsanlage einzuleiten.

Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder unbebauten Flächen abfließt, darf nicht eingeleitet werden.

#### § 5 - ANSCHLUß- UND BENUTZUNGSRECHT

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung alles Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden oder zu denen hin ein eigener dinglich gesicherter Zugang von der Straße her einschließlich eines Leitungsrechtes besteht. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht insbesondere nicht,

- a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen und besser von demjenigen behandelt werden kann, bei dem es anfällt;
- b) solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist und
- c) für Niederschlagswasser.

Der Zweckverband kann auf Antrag Ausnahmen gewähren, wenn der Grundstückseigentümer die zusätzlichen Bau- und Betriebskosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet. In diesem Fall ist das Benutzungsverhältnis durch eine entsprechende Sondervereinbarung (§ 8) zu regeln.

#### **§ 6 - ANSCHLUß- UND BENUTZUNGSZWANG**

(1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

(2) Die zum Anschluß Berechtigten sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt.

(3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen. Die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung des Anschlusses sind von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

(4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### **§ 7 - BEFREIUNG VOM ANSCHLUß- UND BENUTZUNGSZWANG**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird insbesondere dann widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, ändern oder ein Widerruf aus wasserwirtschaftlichen oder hygienischen Gründen erforderlich ist.

(3) Wird eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach den wasser- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen. Das gilt gleichermaßen, wenn ein Recht auf Anschluß und Benutzung nicht besteht bzw. der Anschluß aus technischen oder sonstigen rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

#### **§ 8 - SONDERVEREINBARUNG**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### **§ 9 - GRUNDSTÜCKSANSCHLUß**

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.

(4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich ist.

### § 10 - GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Hierbei sind insbesondere die bautechnischen Bestimmungen der einschlägigen DIN- und EURO-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Alle Leitungen müssen wasserdicht und gasdicht sein. Leitungen im Erdreich müssen wurzelfest sein. Sie sind frostfrei zu verlegen. Es dürfen nur solche Baustoffe verwendet werden, die gemäß Art. 20 bis 28 Bayer. Bauordnung in der jeweils gültigen Fassung geprüft und zugelassen worden sind und die ein amtliches Prüfzeichen tragen.

Sind auf einem Grundstück mehrere selbständige Gebäude vorhanden, ist jedes mit einer separaten Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Das gilt gleichermaßen, wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück nachträglich in mehrere selbständige Grundstücke geteilt wird.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht mit den erforderlichen Meßeinrichtungen zu erstellen ist. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass nachträglich ein Kontrollschacht hergestellt wird, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig ist. Die Kontrollschächte müssen ein offenes Gerinne aufweisen. Im übrigen richtet sich die Herstellung des Kontrollschachtes nach Abs. 1.

(4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.

(5) Jeder Anschlußnehmer ist verpflichtet, sich selbst gegen den Rückstau aus dem Abwassernetz zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Zweckverband ist berechtigt, entsprechende Nachweise zu verlangen.

### § 11 - SAMMELROHRLEITUNGEN

(1) Der Zweckverband kann erlauben und, soweit das zur Durchführung des Anschluß- und Benutzungszwanges erforderlich ist, anordnen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen mehrerer Grundstücke durch eine gemeinsame Sammelrohrleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

(2) Die Zustimmung zum Anschluß von Sammelrohrleitungen an die öffentliche Entwässerungsanlage wird nur erteilt, wenn dem separaten Anschluß jedes einzelnen Grundstückes technische, tatsächliche oder erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die Zustimmung zum Anschluß von Sammelrohrleitungen kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, die insbesondere die Herstellung, die Beschaffenheit, den Unterhalt und die Beseitigung der Kanäle sowie die Haftung und die Verpflichtung zur gegenseitigen Gewährung der Mitbenutzung betreffen können. Auflagen können aus technischen bzw. tatsächlichen Gründen sowie aus Gründen des öffentlichen Wohles und zur Sicherung der öffentlichen Entwässerungsanlage auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Die gemeinschaftlichen Eigentümer eines Grundstücks, in das eine Sammelrohrleitung verlegt wird bzw. wurde und die Eigentümer der daran angeschlossenen Grundstücke sind verpflichtet, die Sammelrohrleitung für jedes andere der daran anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke dinglich und rechtlich zu sichern.

(5) Die jeweiligen Eigentümer sind insbesondere verpflichtet,

- die Sammelrohrleitung stets rein, betriebssicher und in baulich gutem Zustand zu halten,
- evtl. nachträglichen Auflagen des Zweckverbandes hinsichtlich des Betriebes und Unterhaltes der Sammelrohrleitung auf ihre Kosten unverzüglich und ohne Berufung auf etwaige Verpflichtungen einzelner Mitbenutzer nachzukommen,
- für alle Schäden gesamtschuldnerisch zu haften und aufzukommen, die durch den Bestand und den Betrieb der Sammelrohrleitung entstehen, ohne Berufung auf ein etwaiges Verschulden einzelner Mitbenutzer.

## § 12 - ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE VORHABEN

(1) Für folgende Vorhaben bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Zweckverband:

- a) Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- b) Herstellung und Änderung von Sammelrohrleitungen
- c) Herstellung und Änderung aller sonstigen Entwässerungsanlagen, die gewerbliche, radioaktive und ähnliche nicht-häusliche Abwässer aufnehmen und ableiten
- d) Die Einleitung von Stoffen nach § 19

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestimmungen dieser Satzung widerspricht.

(3) Eine erteilte Zustimmung befreit Grundstückseigentümer, Bauherren, ausführende Unternehmer und Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Vorhaben.

## § 13 - ZULASSUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim Zweckverband folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
- b) Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte sämtlicher Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
  - die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
  - die Menge und Beschaffenheit der zu verarbeitenden Materialien und Erzeugnisse,
  - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
  - den Höchstzufluß und die Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
  - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweis.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Zweckverband aufliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Grundstückseigentümern, den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Andernfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel oder Beanstandungen eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

#### § 14 - HERSTELLUNG UND PRÜFUNG DER GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümers beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird. Durch die Abnahme bzw. Zustimmung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Die Zustimmung nach § 13 Abs. 2 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

#### § 15 - ÜBERWACHUNG

(1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse, Meßschächte und sonstige Anlagen, soweit sie der Zweckverband nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck ist den Mitarbeitern oder den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, jederzeit ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen sowie zu den Produktionsbereichen nichthäuslicher Abwässer zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Außer bei Probeentnahmen und Abwassermessungen werden die Grundstückseigentümer nach Möglichkeit vorher verständigt. Die Verpflichteten (Grundstückseigentümer bzw. Benutzer) haben die zur Überprüfung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Sammelrohrleitungen erforderlichen Maßnahmen des Zweckverbandes zu gestatten und in sonstiger zumutbarer Weise bei der Überwachung und Überprüfung mitzuwirken.

(2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen, Abscheidern, Vorreinigungs- bzw. Behandlungsanlagen und sonstige Einrichtungen verlangen.

(4) Die Grundstückseigentümer sowie die Benutzer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Meßschächten, Meßeinrichtungen, Grundstücksanschlüssen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.

(5) Wird bei der Überwachung oder der Überprüfung festgestellt, dass die Bauausführung, der Zustand der dabei verwendeten Baustoffe oder der Zustand der bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage den Plänen, den Bestimmungen der Satzung oder den Erfordernissen der Betriebssicherheit nicht entsprechen, so können Sicherungs-, Ausbesserungs- oder Auswechslungs-

arbeiten oder die Baueinstellung angeordnet werden. Außerdem kann die Benützung der mangelhaften Entwässerungsanlagen untersagt und erforderlichenfalls deren Stilllegung oder Beseitigung verlangt werden.

(6) Die bestehenden Grundstücksentwässerungsanlagen, Sammelrohrleitungen und sonstige Privatkanäle müssen von den Verpflichteten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer periodisch auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersucht und festgestellte Mängel beseitigt werden. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband ein Nachweis des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen, der vom Unternehmer und vom Verpflichteten zu unterschreiben ist.

Dieser Nachweis ist vom Verpflichteten

- a) für Grundstücke, die in Wasserschutzgebieten liegen, alle fünf Jahre,
- b) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche, auf denen nichthäusliches Abwasser anfällt, alle 10 Jahre und
- c) für Grundstücke oder Grundstücksbereiche mit eigener Ableitung, auf denen nur häusliches Abwasser anfällt, alle 25 Jahre

zu erbringen.

(7) Für alle neu hergestellten Teile von Grundstücksentwässerungsanlagen im Erdreich oder in einer Bodenplatte ist dem Verband durch eine Dichtheitsprüfung nach DIN 4033 oder vergleichbaren anderen anerkannten Prüfverfahren nachzuweisen, dass sie wasserdicht sind. Dasselbe gilt

- a) bei Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen auch für nicht von der Änderung berührte Bereiche der gesamten Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) für Grundstücksentwässerungsanlagen, die im Zusammenhang mit dem Neubau öffentlicher Kanäle an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden,
- c) für Privatkanäle, die neu hergestellt oder geändert oder an die neuen Abwasserleitungen oder Privatkanäle angeschlossen werden.

Bestehen Anhaltspunkte für Undichtigkeiten, kann der Verband bei bestehenden oder neu hergestellten Grundstücksentwässerungsanlagen oder Privatkanälen jederzeit einen Dichtheitsnachweis verlangen.

(8) Der erstmalige Nachweis der Dichtheit, Funktionsfähigkeit und Mängelbeseitigung bei bestehenden Abwasserleitungen im Sinne des Absatzes 6 muss innerhalb einer vom Zweckverband festzusetzenden Frist erbracht werden. Die gesetzte Frist darf grundsätzlich 12 Monate nicht unterschreiten.

(9) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 8 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

#### **§ 16 - ZULASSUNG, HERSTELLUNG, PRÜFUNG UND ÜBERWACHUNG EINER SAMMELROHRLEITUNG**

Die §§ 13, 14 und 15 gelten bei Erstellung einer Sammelrohrleitung entsprechend.

#### **§ 17 - STILLLEGUNG VON ENTWÄSSERUNGSANLAGEN AUF DEM GRUNDSTÜCK**

(1) Nach Anschluß an die öffentliche Entwässerungsanlage sind evtl. vorhandene abflußlose Gruben und Sickeranlagen unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, sind in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Grundstückseigentümer, sonstige dinglich Berechtigte und Benutzer haften gesamtschuldnerisch für unrechtmäßig weiter betriebene abflußlose Gruben und Sickeranlagen bzw. sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(2) Werden bestehende Gebäude, die bereits an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen waren, abgebrochen, so sind die im Grundstück verbleibenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage in Lage und Höhe (Höhen über NN) einzumessen, in einer Planskizze festzuhalten sowie sach- und fachgerecht auf Dauer dicht zu verschließen. Die Planskizze ist dem Zweckverband zu übergeben. Der Grundstückseigentümer, der Bauherr, der Benutzer oder sonst Verpflichtete haben zu gewährleisten, dass durch außer Betrieb gesetzte Anschlüsse keinerlei Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der öffentlichen



Entwässerungsanlage entsteht. Bei Mißachtung dieser Bestimmung haften die Verpflichteten gesamtschuldnerisch für alle dadurch entstehenden Schäden oder Störungen.

### § 18 - EINLEITEN IN DIE KANÄLE

- (1) In die Schmutzwasserkanäle des Zweckverbandes darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, ab dem in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Zweckverband.

### § 19 - VERBOT DES EINLEITENS

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes und die angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- b) die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden, beeinträchtigen oder beschädigen oder sonst in ihrem Bestand nachteilig beeinflussen,
- c) den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- d) den Vorfluter der Landeshauptstadt München über das unvermeidbare Maß hinaus verunreinigen oder nachteilig verändern,
- e) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung oder die Behandlung des Klärschlammes erschweren oder verhindern,
- f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken,
- g) nachhaltige Geruchsbelästigungen hervorrufen oder
- h) die angeschlossenen Gebäude oder Grundstücke gefährden.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. Abwasser, das Stoffe oder Stoffgruppen enthält, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chlor, Chrom, Cyanid, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Kupfer, Nickel, Phenole, Quecksilber, Silber, Zink, Zinn, usw.

Unvermeidbare Spuren solcher Stoffe in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind, fallen nicht unter dieses Verbot.

2. Feste Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
  - Asche, Glas, Kies, Müll, Sand, Schlacke, Schutt, Zementschlempe,
  - Abfälle aus Gemüse- und Obstverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
  - Kunststoffe, Verpackungsmaterialien aller Art,
  - Papierabfälle, Textilien, Verbandsmaterial.
3. Feuergefährliche oder explosible Stoffe.
4. Mineralölprodukte und deren Emulsionen.
5. Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme.
6. Problemabfälle und Chemikalien, wie
  - Farben und Lacke,
  - fotografische Bäder,
  - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
  - Lösungsmittel (z. B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Azeton, Farbenverdünner),
  - Kleber, Schmierstoffe, Wachse.
7. Medikamente, Drogen oder sonstige toxische pharmazeutische Erzeugnisse.
8. Infektiöse Abwässer nach DIN 19520.
9. Radioaktive Stoffe.
10. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können.
11. Inhalt von Abortgruben und Abwasser aus Grundstückskläranlagen.

12. Tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle, Mist; ausgenommen ist die Einleitung geringer Mengen, soweit sie unvermeidbar ist.
13. Silosickersaft.
14. Unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen.  
Nicht unter dieses Verbot fallen Abgaskondensate von Gasbrennwertgeräten mit einer Nennwärmebelastung bis zu 200 KW, wenn die Kessel ein DIN-DVGW-Zeichen, ein DVGW-Zeichen mit Registriernummer oder ein CE-Zeichen tragen und die Abwasserleitungen der Grundstücksentwässerungsanlagen bis zu einem pH-Wert von 4,0 säurebeständig sind.
15. Grund-, Quell- und Kühlwasser.
16. Flüssigkeiten und Stoffe, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften nicht in Grundstücksentwässerungsanlagen oder die aus wasserwirtschaftlichen Gründen oder auf Grund von Anordnungen der Aufsichtsbehörden nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden dürfen.
17. Abwasser mit Ölen oder Fetten.

Über die Zulässigkeit der Einleitung von in dieser Satzung nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Zweckverband im Einzelfall.

(3) Abwasser, die bei haushaltsüblichem Gebrauch (z. B. Baden, Waschen, Reinigen, Spülen, Toilettenbenützung) lediglich in haushaltsüblichen Mengen anfallen, dürfen ohne Vorbehandlung in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden.

(4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind insbesondere die in der Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München - in ihrer jeweils gültigen Fassung - festgesetzten Grenzwerte einzuhalten. Die jeweils gültige Fassung ist der gegenständlichen Satzung als Anlage beigefügt.

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gelten die maßgeblichen Grenzwerte auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Bei der Feststellung der Abwasserinhaltsstoffe in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Absatz 4 und Absatz 5 sind die Analysen- und Meßmethoden in § 21 Abs. 6 anzuwenden.

(5) Die Einleitung nichthäuslicher Abwässer, insbesondere gewerblicher und industrieller Abwässer, bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Absatz 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Außerdem kann der Zweckverband von den Einleitverboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen zulassen. Die Zustimmung nach Satz 1 und 2 darf auf Antrag nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage unbedenklich ist oder die in Absatz 1 genannten schädigenden Wirkungen des Abwassers durch besondere Maßnahmen auf dem Grundstück, insbesondere durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden können. Zustimmungsbedürftig ist außer der Einleitung des Abwassers auch der Einbau und die Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§§ 12 und 13).

Den Antrag auf Zustimmung können der Grundstückseigentümer, der Bauherr oder sonst Verpflichtete stellen.

Die Zustimmungen nach Satz 1 und 2 dürfen nur erteilt werden, wenn die Einleitung im Einzelfall für den Bestand und Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage unbedenklich ist oder die in Absatz 1 und 2 genannten schädlichen Abwassereigenschaften von dem Antragsteller auf dem Grundstück, im Regelfall durch Vorbehandlungsanlagen, ausgeglichen werden.

(6) Die Genehmigung gilt als erteilt für Abwasser mit Leichtflüssigkeiten (Abs. 2 Nr. 4), das über Leichtflüssigkeitsabscheider nach DIN 1999 und für Abwasser mit verseifbaren Ölen und Fetten (Abs. 4), das über Fettabscheider nach DIN 4040 abgeschieden werden kann, wenn die Abscheideanlagen mit der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 12 Abs. 1 genehmigt werden.

(7) Die Zustimmungen nach Abs. 5 sind stets widerruflich und können befristet werden.

Sie können insbesondere widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn dies aus Gründen des Betriebes der öffentlichen Entwässerungsanlage, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist. In der Zustimmung können insbesondere Grenzwerte für weitere Abwasserparameter, Frachtbeschränkungen und Maßnahmen zur Verringerung des Abwasseranfalls (z. B. Führung des Abwassers im Kreislaufsystem) festgesetzt werden. Im Einzelfall können auch niedrigere Grenzwerte als nach Abs. 4 zulässig sind festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des

Betriebs der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, insbesondere zum Schutz vor den im Absatz 1 genannten Gefahren oder Nachteilen notwendig ist oder in einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes für dieselben Abwasserparameter niedrigere Grenzwerte festgesetzt werden. Der Grenzwert für Sulfat und absetzbare Stoffe kann gegenüber der Festlegung in Absatz 4 im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

(8) Soweit im Zustimmungsbescheid nichts anderes festgelegt ist, sind die auf Grund dieser Satzung geltenden oder im Bescheid festgesetzten Grenzwerte in der nicht abgesetzten Probe einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(9) Auflagen können nachträglich festgesetzt oder geändert werden, wenn dies aus Gründen des Betriebs der öffentlichen Entwässerungsanlage, insbesondere zum Schutz vor den in Abs. 1 genannten Gefahren und Nachteilen, notwendig ist. Durch Auflagen können insbesondere getrennte Behandlungen einzelner Teilströme mit bestimmten Abwasserinhaltsstoffen verlangt, Grenzwerte geändert oder neu festgesetzt werden, Art und Umfang der Eigenüberwachung näher bestimmt sowie Einbauten von Probenahmestellen (z. B. Schächte), von automatischen Probenahmegeräten und automatischen Abwassermengenmeßeinrichtungen angeordnet werden.

(10) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (Abs. 2 Nr. 9) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl I, S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zur Einhaltung der zulässigen Grenzwerte, beachtet werden.

(11) Der Inhaber der Zustimmung, dessen Beauftragter oder die in § 2 Abs. 3 genannten Personen sind verpflichtet, dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen, wenn sich während der Dauer der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder auch des Privatkanals das aus dem Grundstück abgeleitete Abwasser nach Menge, Beschaffenheit oder Zusammensetzung in der Weise verändert, dass die Voraussetzungen für eine unzulässige oder zustimmungspflichtige Einleitung eintreten. Insbesondere ist unverzüglich anzuzeigen, wenn schädliche Stoffe der in Abs. 1 und 2 genannten Art in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen. Die Beendigung einer zustimmungspflichtigen Einleitung ist ebenso anzuzeigen.

(12) Der Inhaber einer Zustimmung für die Einleitung nichthäuslicher Abwässer hat unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung einen Betriebsbeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Er hat den Betriebsbeauftragten innerbetrieblich die nötigen Rechte einzuräumen, damit sie ihren Pflichten dem Zweckverband gegenüber (Abs. 13) nachkommen können. Die Betriebsbeauftragten sind dem Zweckverband unter Angabe der Rufnummer zu benennen. Für Abwässer, die in Abwasserbehandlungsanlagen einfacher Art (z. B. Fett-, Leichtflüssigkeits- und Amalgamabscheideranlagen) behandelt werden, kann in stets widerruflicher Weise von der Bestellung eines Betriebsbeauftragten abgesehen werden, wenn der Inhaber der Genehmigung eine Person benennt, die an Ort und Stelle den Anordnungen des Personals des Zweckverbandes bei der Überwachung der Anlagen Folge leistet.

(13) Die Betriebsbeauftragten sind neben dem Inhaber der Zustimmung verpflichtet,

- a) darüber zu wachen, dass bei der Abwasserbehandlung die Bestimmungen dieser Satzung insbesondere die durch oder auf Grund dieser Satzung festgesetzten Grenzwerte und Frachtbeschränkungen sowie die Auflagen der Zustimmung eingehalten werden (Eigenüberwachung),
- b) Betriebsstörungen, die die Abwasserbeschaffenheit beeinflussen können, dem Zweckverband unverzüglich zu melden,
- c) über Datum, Zeitraum und Ursache von Störungen Buch zu führen,
- d) Wassermesser, die dem Bereich von Abwasserbehandlungsanlagen zugeordnet sind, zu den vom Zweckverband bestimmten Zeitpunkten abzulesen, die Ergebnisse in dem Buch nach Buchstabe c) aufzuzeichnen und dem Zweckverband zu melden,
- e) alles erforderliche zu veranlassen, um die Abwassereinleitung unverzüglich einzustellen, wenn Betriebsstörungen auftreten, die nicht sofort behoben werden können und die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen dieser Satzung und den auf Grund dieser Satzung begründeten Verpflichtungen nicht mehr entsprechen.

(14) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, auf den angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zu entnehmen oder durch Dritte entnehmen zu lassen.

(15) Der Zweckverband kann die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Verursachers ergreifen, um

1. das Einleiten und das Eindringen von Abwasser, das nach dieser Satzung ausgeschlossen ist, in die öffentliche Abwasseranlage zu verhindern,

2. das Einleiten oder Eindringen von Abwasser, das die Grenzwerte und Anforderungen nach dieser Satzung nicht einhält bzw. erfüllt, in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu verhindern.

## § 20 - ABSCHIEDER

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf auf Kosten der Verpflichteten entleert werden. Die Grundstückseigentümer sowie die Benutzer sind verpflichtet, laufend zu prüfen, ob eine Entleerung des Abscheiders zwischen den regelmäßigen Leerungen notwendig ist. Gegebenenfalls ist die außerordentliche Entleerung unverzüglich beim Zweckverband zu beantragen.

(3) Abscheider werden ausschließlich durch den Zweckverband oder dessen Beauftragte entleert.

## § 21 - UNTERSUCHUNG DES ABWASSERS

(1) Der Zweckverband kann von den Verpflichteten und jedem Grundstücksbesitzer über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers jederzeit Aufschluß verlangen. Insbesondere ist der Zweckverband vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des Abwassers auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Verbote des § 19 verstößt. Fallen auf einem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück Abwässer an, die anderweitig entsorgt werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.

(2) Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche, die Verpflichteten nach § 2 Abs. 3 sowie Bauherren und Unternehmer, soweit sie zur Ausführung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen berechtigt sind oder ihre Ausführung übernommen haben, haben jederzeit zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser entnehmen und zu diesem Zweck das Grundstück im erforderlichen Umfang zu angemessener Tageszeit betreten.

(3) Wer nichthäusliches Abwasser einleitet, ist verpflichtet, es vom Zweckverband untersuchen zu lassen. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Einleitung des nichthäuslichen Abwassers keiner Zustimmung nach § 19 Abs. 5 bedarf. Der für die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche hat hierzu auf Verlangen und nach Angaben des Zweckverbandes auf eigene Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) zu schaffen, automatische Abwassermengenmeßeinrichtungen sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen des Zweckverbandes so viele Abwassermengenmeßeinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.

(4) Der Einbau von Abwassermengenmeßeinrichtungen bedarf der Zustimmung (§ 12). Die Funktion und die Genauigkeit sind durch eine sachverständige Begutachtung nachzuweisen. Der Zweckverband bestimmt auf Grund der Beschaffenheit des Abwassers die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Abwasserproben und den Turnus der Entnahme.

(5) Die Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers und die Untersuchung der Abwasserproben werden auf Kosten des Einleiters durchgeführt. Daneben können zusätzliche Anordnungen über Art und Umfang der Eigenüberwachung getroffen werden.

(6) Bei der Untersuchung der Abwasserproben durch den Zweckverband und bei der Eigenüberwachung sind die Analyse- und Meßverfahren anzuwenden, die in der Abwasserverordnung vom 21.03.97 einschl. Anlagen und Anhängen (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung enthalten sind. Für dort nicht geregelte Verfahren sind DIN-Verfahren oder in begründeten Ausnahmefällen andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren anzuwenden.

(7) Überschreitungen von Grenzwerten und Frachten, die auf rechtzeitig gemeldete und nachweisbar unvermeidbare Betriebsstörungen zurückzuführen sind, werden nicht gewertet. Betriebsstörungen im Sinne dieser Satzung sind Unregelmäßigkeiten im Prozeßablauf, die durch unvorhersehbare und unbeabsichtigte Ausfälle von Maschinen, Armaturen, Regeleinrichtungen, durch Stromausfälle oder ähnliche Ereignisse sowie durch äußere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt, hervorgerufen werden und die Qualität des Abwassers nachteilig beeinflussen können. Störungen, die auf unzureichende Vorsorgemaßnahmen zurückgehen, führen zu keiner Verwertung der Meßergebnisse.

## § 22 - HAFTUNG

(1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungsanlage nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften insbesondere für Schäden, die durch vorschriftswidrige Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage oder durch den Anschluß und den Betrieb von Abwasseranlagen erwachsen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen. Dies gilt gleichermaßen für die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## § 23 - VORKEHRUNGEN GEGEN KANALNETZÜBERLASTUNGEN

(1) Zur Vermeidung einer Überlastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann der Zweckverband Anordnungen über die Errichtung von Becken zum Zurückhalten von Abwasser, die Dimensionierung der Abflußleitungen von Schwimmbecken und anderen Behältnissen, aus denen Abwasser der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt wird, über den Einbau von Kreislaufanlagen sowie über den Zeitraum der Einleitungen des Abwassers in die öffentliche Entwässerungsanlage treffen.

(2) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit dem Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungsanlage einschließlich der Einleitung in den Vorfluter der Landeshauptstadt München oder der Entsorgung des Klärschlammes führen kann, ist der Zweckverband berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Zweckverband von dem Einleiter entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen auf Kosten des Einleiters verlangen.

## § 23 A - ANZEIGEPFLICHTEN

(1) Der Grundstückseigentümer oder der sonst Benutzungspflichtige hat dem Zweckverband unverzüglich alle für den Vollzug dieser Satzung bedeutsamen Tatsachen und Umstände anzuzeigen.

(2) Insbesondere ist anzuzeigen,

1. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage zu gelangen drohen oder gelangt sind,
2. wenn Störungen beim Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere von Abwasserbehandlungsanlagen, sowie sonstige Vorkommnisse die Beschaffenheit des Abwassers verändern können,
3. wenn auf einem Grundstück Abwasser anfällt und welcher Art dieses Abwasser ist sowie wenn auf einem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt,
4. wenn Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
5. wenn Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden,
6. wenn der Abbruch von baulichen Anlagen auf einem angeschlossenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluß oder die Beseitigung des Anschlußkanals erforderlich wird,
7. wenn bei der Eigenkontrolle höhere als bei der ausdrücklichen Zulassung zur Benutzung zugrunde gelegte Werte betreffend Beschaffenheit, Inhaltsstoffe und/oder Menge des Abwassers festgestellt wurden.

(3) Die vorstehend aufgeführten Anzeigen sind schriftlich zu machen. In dringenden Fällen, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, ist die Anzeige vorab in der schnellstmöglichen Weise vorzunehmen und unverzüglich schriftlich nachzuholen.

## § 24 - UNERLAUBTES VERHALTEN

Ohne besondere Zustimmung des Zweckverbandes ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vorzunehmen, insbesondere die Kanäle des Zweckverbandes aufzubrechen oder wiederherzustellen, Schachtabdeckungen und Einlaufroste zu öffnen, in den Kanal des Zweckverbandes einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

## § 25 - ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich

- a) entgegen § 4 Satz 2 anfallendes Schmutzwasser nicht einleitet oder entgegen § 4 Satz 3 Niederschlagswasser einleitet,
- b) den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- c) der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung nach § 12 Abs. 1 nicht nachkommt,
- d) eine der in den §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 4 sowie § 21 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunft- und Vorlagepflichten verletzt oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- e) gegen § 13 Abs. 3 verstößt,
- f) den Verpflichtungen nach § 15 Abs. 6 nicht nachkommt,
- g) entgegen § 15 Abs. 4 Störungen oder Schäden nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt,
- h) den Verpflichtungen nach §§ 16 und 17 nicht nachkommt,
- i) entgegen den §§ 18 und 19 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
- j) den Verpflichtungen gemäß § 19 zur Eigenüberwachung nicht nachkommt,
- k) entgegen § 19 Abs. 8 Satz 2 eine Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte oder der jeweiligen Anforderungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, herstellt,
- l) entgegen § 20 einen Abscheider nicht einschaltet und benutzt, die regelmäßige oder außerordentliche Entleerung des Abscheiders nicht unverzüglich veranlaßt,
- m) den Anzeigepflichten gemäß § 23 a nicht nachkommt,
- n) gegen § 24 verstößt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung und entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes *in seiner jeweils gültigen Fassung* mit Geldbuße belegt werden.

## § 26 - ANORDNUNGEN FÜR DEN EINZELFALL; ZWANGSMITTEL

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen oder Anforderungen stellen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers einschl. fester, bei der Abwasserbeseitigung anfallender Rückstände, sowie Schlämmen erforderlich ist.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 27 - INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 27.02.97 ausser Kraft.

Zweckverband München-Südost  
Ottobrunn, 23. September 1998

gez. **Zannoth**

**Zannoth**  
Verbandsvorsitzender



ANLAGE  
ZU § 19 ABS. 4 EWS:

AUSZUG AUS DER

SATZUNG ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNG DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN (ENTWÄSSERUNGSSATZUNG)

vom 14.02.80 (MüABI S. 91), zuletzt geändert durch die Satzung vom 04.03.98 (MüABI 1998, S. 104)

§ 16

Zulässige und verbotene Einleitungen

...

(4) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

a) Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an den Übergabestellen vom Grundstück zum Straßenkanal:

Ammonium und Ammoniak	200 mg/l
Fluoride	50 mg/l
Mineralöl nach physikalischer oder chemischer Behandlung	20 mg/l
Nitrit	20 mg/l
pH-Wert	6-11
verseifbare Öle und Fette	250 mg/l

b) Am Ablauf von Anlagen zur Feststoffabscheidung

Absetzbare Stoffe (gemessen nach zweistündiger Verweilzeit im Imhoffglas)	0,5 ml/l
---	----------

c) An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Sulfat	400 mg/l
Temperatur	35° C

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gilt ein aufgrund dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf Abwasseruntersuchungen der Stadt in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Untersuchungsergebnis diesen Wert um mehr als 100 v. H. übersteigt. Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Grenzwerte lt. Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtung der Landeshauptstadt München**GRENZWERTE**

Stand: August '98

Grenzwerte für gewerblich verschmutztes Abwasser im Bereich des Zweckverbands München Südost (sofern nicht nach der Abwasserverordnung [AbwV] oder dem Stand der Technik oder in Einzelfallentscheidung anders geregelt)

**1. Anionen**

Parameter	Verfahren	von	Grenzwert
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-D 14-1	Feb '81	0,1 mg/l
Fluorid	DIN 38405-D 4-1	Jul '85	50 mg/l
Nitrit	DIN EN-ISO-10304-2	Aug '96	20 mg/l
Sulfat	DIN EN-ISO-10304-2	Aug '96	400 mg/l <sup>1)</sup>
Sulfid	DIN 38405-D 27	Jul '92	1 mg/l

**2. Kationen**

Parameter	Verfahren	von	Grenzwert
Ammonium	DIN 38406-E 5-2	Okt '83	200 mg/l
Arsen	analog DIN EN-ISO-5961:E19	Mai '95	0,1 mg/l
Blei	DIN 38406-E 6-1	Mai '81	0,5 mg/l
Cadmium	DIN EN-ISO-5961:E19	Mai '95	0,2 mg/l
Chrom	DIN 38406-E 10-1	Jun '85	0,5 mg/l
Chrom (VI)	DIN 38405-D 24	Mai '87	0,1 mg/l
Cobalt	analog DIN 38405-E 24-1	Mrz '93	1 mg/l
Kupfer	DIN 38406-E 7-1	Sep '91	0,5 mg/l
Nickel	analog DIN 38406-E 11--1	Sep '91	0,5 mg/l
Quecksilber	DIN 38406-E 12-3	Jul '80	0,05 mg/l
Silber	analog DIN 38406-E 7	Sep '91	1 mg/l
Zink	analog DIN 38406-E 8-1	Okt '80	2 mg/l
Zinn	analog DIN	Mai '95	2 mg/l



**3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter, sonstiges**

Parameter	Verfahren	von	Grenzwert
<b>Absetzbare Stoffe</b>	DIN 38409-H 9-2	Jun '80	0,5 ml/l <sup>1) 2)</sup>
(neu) <b>Abfiltrierbare Stoffe</b>	DIN 38409-H 2-3	Mrz '87	je nach Einzelfall
Adsorbierbare organisch geb. Halogene (AOX) angegeben als Chlor	DIN 38409-H 14	Mrz '85	0,5 mg/l
<b>Kohlenwasserstoffe</b>	DIN 38409-H 18	Nov '07	20 mg/l
<b>Phenol-Index</b>	DIN 38409-H 16-2	Jun '84	5 mg/l
<b>Chlor, freies</b>	DIN 38408-G 4-2	Jun '94	0,5 mg/l
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) gerechnet als Cl	DIN 38407-F 4	Mai '88	0,5 mg/l
<b>pH-Wert</b>	DIN 38404-C5	Jan '84	6-11
<b>Temperatur</b>	DIN 38404-C4	Dez '76	35 °C
<b>verseifbare Öle u. Fette</b>	DIN 38409-H17	Mai '81	250 mg/l
<b>BTXE</b>	DIN 38407-F9	Mai '91	0,1 mg/l
davon Benzol			0,01 mg/l
<b>PAK</b>	DIN 38407 F 8	Okt '95	
nach TVO	DIN 38409-H13	Jun '81	0,01 mg/l
nach EPA	EPA 610		0,1 mg/l

1) Der Grenzwert für Sulfat und absetzbare Stoffe kann im Einzelfall angehoben werden, wenn die kanalbetrieblichen Verhältnisse dies zulassen.

2) Am Ablauf von Anlagen zur Feststoffabscheidung

(Zu beachten sind die neuen DIN-Nummern und Parameterdefinitionen)